

Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
– Wasserversorgungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR –

vom 26.10.2012

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Wasser - betreiben die Wasserversorgung (Lieferung von Trinkwasser) der Bevölkerung der Kreisstadt Siegburg in ihrem Gebiet und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage, die Abgabe von Wasser sowie das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach
 - dieser Satzung (Wasserversorgungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR),
 - der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie
 - den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtbetriebe Siegburg (AöR) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und
 - den geltenden Tarifen

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das in dem nach § 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach Maßgabe dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen bedingten Gründen im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 auch, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Mehrkosten für den Anschluss an die Wasserleitung zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentlichen Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude durch einen Anschluss mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu verbinden.

(2) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Stadtbetrieben Siegburg (AöR) – Fachbereich Wasser - zu beantragen.

§ 5 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist von dem Grundstückseigentümer innerhalb von drei Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden ist, zu beantragen.

§ 6 Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich über die Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für den Teil des Wasserbedarfs, der aus einer, bei der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser, ordnungsgemäß angemeldeten Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser gedeckt ist. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR räumen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag dem Grundstückseigentümer darüber hinaus die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtbetrieben Siegburg AöR einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtbetriebe Siegburg AöR vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV.NRW.S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt
 - § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich über die Wasserversorgungsanlagen deckt und keine Ausnahme vorliegt.
 - § 6 Abs. 5 die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung– der Stadt Siegburg vom 13. November 1981 außer Kraft.